



§ 17 *Zuständigkeit*

¹ Die Gemeinde

- a. erlässt Zonenpläne, Bau- und Zonenreglemente sowie Bebauungspläne; wird diese den Stimmberechtigten zustehende Befugnis dem Gemeindeparlament übertragen, ist wenigstens das fakultative Referendum zu gewährleisten,
- b. [aufgehoben]
- c. entscheidet über Gestaltungspläne,
- d. kann Planungszonen bestimmen.

² Der Regierungsrat

- a. erlässt kantonale Nutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften,
- b. kann Planungszonen bestimmen,
- c. genehmigt Zonenpläne, Bau- und Zonenreglemente und Bebauungspläne.

Erläuterungen

Mit dem - im Vergleich zu früher aufgewerteten - Bebauungsplan kann nicht nur in Einzelheiten, sondern erheblich vom Zonenplan und vom Bau- und Zonenreglement abgewichen werden (vgl. § 68 PBG). Der erweiterte Anwendungsbereich des Bebauungsplanes ist mit der Vorgabe verknüpft, dass dieser Plan im gleichen Verfahren wie der Zonenplan zu erlassen ist. So besteht die frühere Möglichkeit nicht mehr, wonach dem Gemeinderat die Kompetenz für den Erlass von Bebauungsplänen erteilt werden konnte. Bebauungspläne sind zwingend den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament vorzulegen. Damit ist für grössere Abweichungen von der Grundnutzungsordnung die demokratische Mitwirkung gewährleistet (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 23, in: KR 2013, S. 530).

PBV

–

Urteile

– Artikel 26 Absatz 1 RPG bestimmt, dass eine kantonale Behörde die Nutzungspläne und ihre Anpassungen genehmigt. Der Gestaltungsplan im Sinne von § 15 Absatz 1d PBG stellt einen Nutzungsplan im Sinne des RPG dar. Das PBG enthält keine Genehmigungszuständigkeit einer kantonalen Behörde für kommunale Gestaltungspläne (vgl. zur Zuständigkeit kantonalen Behörden zur Genehmigung von Nutzungsplänen im Kanton Luzern Urteil BGer. 1C_518/2010 vom 22. März 2011, E. 2.2). Das Verwaltungs- bzw. Kantonsgericht bezeichnet in seiner Praxis eine kantonale Genehmigung als unerlässlich, wenn mit dem Gestaltungsplan Fragen der Grundordnung geregelt werden. Die Verbindlichkeit des Gestaltungsplans soll aber dann nicht von der Genehmigung durch eine kantonale Behörde abhängen, wenn bloss die Art und das Mass der im Zonen- oder Bebauungsplan festgelegten Nutzung verfeinert werden. Hier soll es mit der Genehmigung auf kommunaler Stufe und den Rechtsschutzmöglichkeiten gemäss Artikel 33 RPG sein Bewenden haben. Ob diese Grenze überschritten werde, lasse sich in aller Regel nur im konkreten Einzelfall beurteilen (LGVE 1999 II Nr. 8 E. 6e). Das Bundesgericht hat diese Praxis in seinem Urteil 1C_518/2010 vom 22. März 2011 - zumindest im Ergebnis - nicht beanstandet. Mit dem hier zu beurteilenden Gestaltungsplan wird eine Überschreitung der Ausnutzung gemäss Zonenplan um höchstens 10 Prozent zugelassen. Eine solche Abweichung erscheint gestützt auf § 75 Absatz 2 [Anhang] PBG grundsätzlich als zulässig. Es ist nicht ersichtlich,

| | |
|-------------------|---|
| | <p>dass der Gestaltungsplan inhaltlich über den durch den Zonenplan und das PBG gesetzten Rahmen hinausginge. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Verfeinerung der im Zonenplan festgelegten Nutzung im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungs- bzw. Kantonsgerichts handelt, bei welcher praxisgemäss auf die Genehmigung durch eine kantonale Behörde verzichtet werden kann (Urteil BGer. 1C_87/2012 vom 27. November 2012, E. 3).</p> <p>– Gestaltungsplan als Nutzungsplan «sui generis». Zur Tragweite der bundesrechtlichen Verpflichtung, Nutzungspläne durch eine kantonale Behörde genehmigen zu lassen. Präzisierung und Fortführung der in LGVE 1997 II Nr. 8 und 1996 II Nr. 1 publizierten Praxis (VGU V 98 98 vom 24. August 1999, E. 6 und 7, in: LGVE 1999 II Nr. 8).</p> |
| <i>Hinweise</i> | – |
| <i>Verweise</i> | – |
| <i>Skizzen</i> | – |
| <i>Muster BZR</i> | – |